



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2021-2027



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Assistierte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe



1. Hintergrund

Im Bereich der Pflege besteht ein Fachkräftemangel. Für das Jahr 2025 wird eine Fachkräftelücke von rund 4.300 fehlenden Pflegekräften in Rheinland-Pfalz prognostiziert. In der Pflege brechen viele Auszubildende ihre Ausbildung vorzeitig ab, insbesondere in der Krankenpflegehilfe ist die Abbruchquote hoch. Dadurch wird die Fachkräftesicherung über eine Ausbildung erschwert. Vor diesem Hintergrund fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Rahmen der ESF Plus-Förderung den Förderansatz „Assistierte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe“ in Rheinland-Pfalz.

2. Ziele und Zielgruppe (Outputindikator)

Das Projekt richtet sich an Auszubildende in der Krankenpflegehilfe mit einem besonderen Unterstützungsbedarf. Viele Personen dieser Zielgruppe können ohne individuelle Förderung die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe nicht erfolgreich absolvieren. Die Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe sollen durch Stütz- und Förderunterricht gefördert und sozialpädagogisch begleitet werden (Coaching). Ziel ist, dass der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung sichergestellt wird.

3. Projektinhalte

Im Projektverlauf sollen an Krankenpflegehilfeschulen in Rheinland-Pfalz 30 Auszubildende (siehe Ziffer 3.1 und 3.2) unterstützt werden.

Hierzu muss im Vorfeld eines geplanten Projekts der Projektträger mit einer ausreichenden Anzahl von Krankenpflegehilfeschulen eine mögliche Kooperation für das Vorhaben eruieren. Es ist ein „Letter of Intent“ und damit eine Absichtserklärung der jeweiligen Krankenpflegehilfeschulen, die am Projekt teilnehmen sollen, als Nachweis im Rahmen des jeweiligen Aufrufverfahrens (und später in der Antragsstellung) vorzulegen.

Die Projektinhalte gliedern sich in folgende Bestandteile:

3.1. Stütz- und Förderunterricht während der Ausbildung

Soweit ein Unterstützungsbedarf bei den Auszubildenden der Krankenpflegehilfe deutlich wird, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Krankenpflegehilfeschule nach Bedarf Stütz- und Förderunterricht von der im Projekt eingesetzten Lehrkraft erhalten. Dies soll regelmäßig erfolgen. Im Konzept ist diesbezüglich der erwartete Umfang des Stütz- und Förderunterrichts anzugeben. Die

Auswahl der Teilnehmenden sowie der Stütz- und Förderunterricht erfolgt in Abstimmung mit der Krankenpflegehilfeschule. Hierzu gehören fachtheoretischer Förderunterricht und bei Bedarf der Erwerb von berufsbezogenem Sprachunterricht (Pflegedeutsch). Der Schwerpunkt sollte in Absprache mit der Krankenpflegehilfeschule auf dem fachtheoretischen Unterricht liegen. Die Inhalte für den fachtheoretischen Unterricht sind der Anlage 2 der Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers vom 2. September 2019 zu entnehmen und im Vorfeld mit der Krankenpflegehilfeschule abzustimmen.¹ Digitale Lernplattformen können eingesetzt werden.

Die Teilnehmenden sollten für den Stütz- und Förderunterricht auch von den für die Freistellung verantwortlichen Praxisstellen (Krankenhaus) in der Praxisphase freigestellt werden. Der Stütz- und Förderunterricht kann bei Bedarf auch digital durchgeführt werden.

Im jeweiligen Sachbericht sind Angaben zum Umfang (Anzahl und Dauer) und Inhalt des umgesetzten Stütz- und Förderunterrichts sowie zur gegebenenfalls digitalen Umsetzung zu machen. Der Umfang der jeweiligen Teilnahme der Auszubildenden ist im Teilnehmendenregistratursystem zu dokumentieren.

3.2. Sozialpädagogisches Coaching während der Ausbildung

Darüber hinaus erhalten die Teilnehmenden des Stütz- und Förderunterrichts nach Bedarf eine sozialpädagogische Begleitung in Form eines Einzel- oder Gruppencoachings. Das Coaching dient der Förderung einer individuellen sozialen Grundstabilität bei Problemlagen sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu erreichen und eine nachhaltige berufliche Eingliederung zu ermöglichen. Auch die praktische Ausbildung und dabei evtl. auftretende Schwierigkeiten sollten reflektiert und in Absprache mit der Krankenpflegehilfeschule bei der Praxisstelle (Krankenhaus) angesprochen werden. Das Coaching kann bei Bedarf auch digital durchgeführt werden.

1

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/690/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=9B1FB897A0A7AC84CCE81E51D53C3717.jp28?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KrPflHiAPrVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

Im jeweiligen Sachbericht sind Angaben zum Umfang (Anzahl und Dauer) und Inhalt des umgesetzten Einzel- und Gruppencoachings sowie zur gegebenenfalls digitalen Umsetzung zu machen. Der Umfang der jeweiligen Teilnahme der Auszubildenden ist im Teilnehmendenregistratursystem zu dokumentieren.

3.3. Werbung für den Ausbildungsberuf Krankenpflegehilfe und Unterstützung bei der Bewerbung an staatlich anerkannten Krankenpflegehilfeschulen

Während der gesamten Projektlaufzeit ist für die Krankenpflegehilfeausbildung zu werben. Dies kann zum Beispiel im Sinne von Berufsorientierungsmaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen, im Rahmen von Berufs- und Ausbildungsmessen, Sprach- und Integrationskursen, Qualifizierungsprojekten, in Maßnahmen anderer Bildungsträger oder in Jobcentern etc. erfolgen. Ablauf und Inhalt der Ausbildung (z.B. auch Stundenpläne, Bestandteile der praktischen Ausbildung im Krankenhaus) und das Tätigkeitsprofil der Krankenpflegehilfe sind hierbei inhaltlich vorzustellen. Dabei sind Angebote der Bundesagentur für Arbeit oder andere geeignete Werbematerialien für den Ausbildungsberuf der Krankenpflegehilfe zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollen die Maßnahmen gemeinsam mit den am Projekt teilnehmenden Krankenpflegehilfeschulen und Auszubildenden der Krankenpflegehilfe durchgeführt werden. Diese Werbemaßnahmen sollten während der Projektlaufzeit regelmäßig durchgeführt werden. Im Konzept ist diesbezüglich der erwartete Umfang der Werbemaßnahmen anzugeben.

Interessierte können bei Bedarf bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz sowie bei der Praktikumssuche und -vermittlung in einem Krankenhaus unterstützt werden. Zur Umsetzung kann ein Bewerbungstraining durchgeführt sowie bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen geholfen werden. Es können zudem sozialpädagogische Hilfen zur Alltagsbewältigung implementiert bzw. Hilfen vermittelt werden. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einem Krankenhaus und der Übergang in eine Krankenpflegehilfeausbildung können unterstützt werden.

Im jeweiligen Sachbericht sind Angaben zu der Anzahl, zum Datum, zum Durchführungsort sowie zum Ablauf bzw. dem Inhalt der durchgeführten Werbemaßnahmen zu machen. Zudem ist anzugeben, wie viel Interessierte mit welchen Maßnahmen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz sowie bei der Praktikumssuche und -vermittlung unterstützt wurden.

3.4. Zusammenarbeit der Akteure

Um das Projekt erfolgreich umzusetzen, ist eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Akteure notwendig.

Während der Ausbildung sind die Themen des Stütz- und Förderunterrichts sowie das sozialpädagogische Coaching mit der Krankenpflegehilfeschule eng abzustimmen und bei Problemen auch eine Rücksprache mit der Praxisstelle durchzuführen. Projektträger, Krankenpflegehilfeschule und die Praxisstelle im Krankenhaus sollten sich bei Schwierigkeiten von einzelnen Teilnehmenden eng miteinander abstimmen.

Zur Umsetzung der Werbe- und Unterstützungsleistungen bedarf es der organisatorischen Abstimmung mit den zuständigen Akteuren. Zudem sind vorhandene Angebote (z.B. das Jobfux-Programm und/ oder der Übergangcoach in allgemeinbildenden Schulen) einzubeziehen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

4. Umfang und Qualifikation des Personals

Für die in dieser Rahmenbedingung benannten Aufgaben wird eine Personalbemessung von 0,5 Stelle für eine Lehrkraft und 0,5 Stelle für eine Coachingkraft als angemessen erachtet.

Qualifikation des Personals:

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die Fachkräfte müssen über folgende Qualifikation verfügen:

1. Sozialpädagogisches Coaching

- Die sozialpädagogische Betreuung muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder vergleichbarer pädagogischer Studiengänge (Magister, Diplom, Bachelor, Master), einer ggf. erforderlichen staatlichen Anerkennung oder einer mindestens einjährigen Berufspraxis im sozialpädagogischen Bereich verfügen. Die einjährige Berufspraxis ist verpflichtend, sofern keine staatliche Anerkennung vorliegt. Liegt eine staatliche Anerkennung vor, kann auf die einjährige Berufspraxis verzichtet werden.
- Der Einsatz von Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung ist auch möglich, wenn diese über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

2. Lehrkraft

- Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Pflegewissenschaftlerinnen und Pflegewissenschaftler mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom/Master) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- Im Ausnahmefall ist auch der Einsatz von Pflegefachkräften möglich, wenn diese über eine pädagogische Zusatzqualifikation (z.B. in der Praxisanleitung) und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Der Einsatz einer Projektleitung ist nicht möglich.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben für das Projektpersonal (Realkostenprinzip) und den förderfähigen Restkosten. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 3 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 werden die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) über einen Pauschalsatz in Höhe von 21 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert.

Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40 % der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60 % der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier. Die Förderdauer umfasst regelhaft ein Jahr.

Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

6. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im politischen Ziel „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte“ der VO (EU) 2021/1060 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) und VO (EU) 2021/1057 (ESF+ Verordnung) in

der jeweils gültigen Fassung² verbindlich. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln³ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

7. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Prioritätsachse	Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration
Spezifisches Ziel	ESO 4.7 Förderung des lebenslangen Lernens
Ergebnisindikator	90 Prozent der Teilnehmenden haben nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt

Als Nachweis ist den teilnehmenden Auszubildenden am Ende des Projekts ein individuelles qualifiziertes Teilnahmezertifikat, in dem die Dauer der Teilnahme und die im Projekt individuell vermittelten Qualifikationen bescheinigt werden, auszustellen.

² siehe: <https://esf.rlp.de>

³ siehe: <https://esf.rlp.de>